

# Verfahrensrechtliche Aspekte der Adhäsionsklage im Strafprozess

SKG – SSDP 1. und 2. Juni 2023

Die StPO nach der Revision

# Inhalt

- A. Verfahrensrechtlicher Rahmen
- B. Zuständigkeit
- C. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Adhäsionsklage?
- D. Zivilprozessuale Verfahrensmaximen im Adhäsionsprozess?
- E. Strafprozessuale Legitimation\*
- F. Einleitung der Adhäsionsklage im Strafverfahren
- G. Verfahrenskosten, Entschädigung, unentgeltliche Rechtspflege
- H. Adhäsionsfähige Ansprüche
- I. Entscheid über die Adhäsionsklage
- J. Rechtsmittel

\* *wird von Prof. Perrier Depeursinge behandelt*

# A. Verfahrensrechtlicher Rahmen

- Die Adhäsionsklage: ein im Strafprozess integriertes Zivilverfahren (BGE 148 IV 432, E. 3.2.3)
- Art. 122 – 126 + andere Bestimmungen in der StPO
- StPO sieht keinen Verweis auf die ZPO vor (auch nicht subsidiär)
  - Die Zivilklage ist in der ZPO geregelt
  - ➔ Die ZPO ist nicht direkt anwendbar (herrschende Lehrmeinung:
  - ➔ analoge Anwendung bei echter Lücke)

# A. Verfahrensrechtlicher Rahmen

- Einige Folgen der Nichtanwendbarkeit der ZPO
  - Widerklage ist nicht möglich
  - Intervention, Streitverkündung, Streitverkündungsklage sind nicht möglich

# B. Zuständigkeit

- **Örtliche / internationale Zuständigkeit**

- **Interne Konflikte** : Art. 39 ZPO

- Vorbehalt zugunsten des strafrechtlichen Gerichtsstands (Art. 31-38 StPO)

- Dies gilt auch für die zwingenden Gerichtsstände nach ZPO

- **Rechtsstreitigkeiten mit internationalen Bezügen** (z.B. beschuldigte oder geschädigte Person mit Wohnsitz im Ausland)

- Art. 2, Art. 5 Ziff. 3 und Art. 5 Ziff. 4 LugÜ

- Art. 8c IPRG (normalerweise) in Verbindung mit Art. 129 IPRG

# B. Zuständigkeit

- **Sachliche und funktionelle Zuständigkeit**

- Art. 124 Abs. 1: Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes
- **Neuer Art. 353 Abs. 2 Bst. b** im Strafbefehlsverfahren wenn die Zivilforderungen bestritten sind: Streitwert  $\leq$  CHF 30'000

# C. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Adhäsionsklage?

- Die Strafbehörde darf nur die in der StPO vorgesehenen Massnahmen anordnen
- Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. d) und Vermögenseinziehung (**neuer Art. 263 Abs. 1 Bst. e anstelle von Art. 71 Abs. 3 StGB**) dienen nicht in erster Linie dazu, die Erfüllung von Zivilforderungen zu sichern, können diese Wirkung aber *indirekt* erzielen (mittels Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 73 StGB)
- Restitutionsbeschlagnahme (Art. 263 cpv. 1 Bst. c)
- Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. a) auch im Rahmen der Adhäsionsklage (Art. 313 Abs. 1)
- Kostendeckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. b) auch zur Sicherstellung von Entschädigungen für den Privatkläger?

## D. Zivilprozessuale Verfahrensmaximen im Adhäsionsprozess?

- **Dispositionsmaxime?**

- Gilt uneingeschränkt auch im Adhäsionsprozess (BGE 6B\_98/2021, E. 2.1.3 + Lehre)
- Daher ist z.B. eine Teilklage zulässig



# D. Zivilprozessuale Verfahrensmaximen im Adhäsionsprozess?

- **Verhandlungsgrundsatz** (einschliesslich *Behauptungs-, Substanzierungs- und Bestreitungs-*last)?
  - Gemäss BGer Ja (ohne besondere Erläuterungen; BGE 6B\_98/2021, E. 2.1.3)
  - Einem Teil der Lehre zufolge überwiegt die **Untersuchungsmaxime** in Bezug auf die im Straf- und Zivilpunkt **übereinstimmenden** Tatbestandselemente (z.B. unerlaubte Handlung, Kausalzusammenhang)
  - Die Verhandlungsmaxime ist auf Tatbestandselemente anwendbar, die ausschliesslich für die Zivilklage relevant sind (z.B. Höhe des Schadens; Bemessung des Schadenersatzes)
    - Art. 313 Abs. 1 – Beweisführungslast («fardeau de la preuve»)

# E. Strafprozessuale Legitimation

- **Aktivlegitimation**

- Geschädigte Person gemäss Art. 115
- Angehörige des Opfers (Art. 116 Abs. 3)
- Angehörige gemäss Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung (Art. 121 Abs. 1)
- Rechtsnachfolge bei Subrogation (Art. 121 Abs. 2)

- **Passivlegitimation**

- Beschuldigte Person im Strafprozess
- NICHT mithaftende Dritte (z.B. Arbeitgeber gemäss Art. 55 OR; Versicherung gemäss Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> VVG und Art. 65 Abs. 1 SVG)

# F. Einleitung der Adhäsionsklage im Strafverfahren

- **Form:** Ausdrückliche Erklärung (schriftlich o mündlich zu Protokoll) sich am Strafverfahren als Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 *cum* Art. 119 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b)
- **Frist:** Spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens (Art. 118 Abs. 3)
  - Nichtanhandnahmeverfügung oder Einstellungsverfügung / Anklageerhebung / Erlass eines Strafbefehls
    - *verfahrensrechtliche Verwirkungsfrist*
  - **Neuer Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>**
    - <sup>1bis</sup> Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.
    - <sup>3</sup> Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> sowie Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.
- Zivilrechtliche Ansprüche können bei Wiedereröffnung des Vorverfahrens *wieder* geltend gemacht werden

# F. Einleitung der Adhäsionsklage im Strafverfahren

- **Bezifferung und Begründung: neue Art. 123 Abs. 2 + Art. 331 Abs. 2**

*Art. 123 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.

*Art. 331 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> Sie setzt den Parteien gleichzeitig Frist, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen; dabei macht sie die Parteien auf die möglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen verspäteter Beweisanträge aufmerksam.

<sup>2</sup> ... Sie setzt der Privatklägerschaft die gleiche Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilklage.

- Folgen ungenügender Bezifferung oder Begründung der Zivilklage: Verweisung auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 Bst. b)

# F. Einleitung der Adhäsionsklage im Strafverfahren

- **Wirkungen**

- *Prozessuale* Folgen: **Rechtshängigkeit** (Art. 122 Abs. 3)

- Eine identische Klage kann nicht mehr beim Zivilgericht rechtshängig gemacht werden («*Sperrwirkung*»; Art. 59 Abs. 2 Bst. d ZPO)
    - Fortführungslast? NEIN (Art. 122 Abs. 4)

# F. Einleitung der Adhäsionsklage im Strafverfahren

- **Wirkungen**

- *Materiellrechtliche Folgen: **Unterbrechung der Verjährung*** (Art. 135 Ziff. 2 OR)
  - Voraussetzung: Bestimmung des Anspruches
  - Bezifferung? (offen gelassen in BGE 148 III 401, E. 3.3.2)
  - Die Unterbrechungswirkung erstreckt sich nur auf die adhäsionsfähigen Ansprüche (BGE 148 III 401, E. 3.4)
  - Unterbrechung der Verjährung auch in den Fällen der Verweisung auf den Zivilweg (≠ Nichteintretensentscheid wegen Unzuständigkeit) oder bei Klagerückzug (herrschende Lehre)

# G. Verfahrenskosten, Entschädigung, unentgeltliche Rechtspflege

- Verfahrenskosten
  - Kostenvorschüsse (Art. 184 Abs. 7 und 313 Abs. 2)
  - Kostentragungspflicht (Art. 427 Abs. 1)
- Entschädigung (Art. 432 Abs. 1 und 433)
- *Cautio iudicatum solvi* (Art. 125 Abs. 1)
- Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 136-138)
  - **Neuer Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>**

*Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Das Opfer und seine Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet.

# H. Adhäsionsfähige Ansprüche

- Art. 122 Abs. 1: «... **zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat**»
  - BGE 148 IV 432 E. 3.1.2
    - Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR; Art. 58 + 62 SVG; Art. 28a Abs. 3 ZGB)
    - Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen (Art. 28, 28a Abs. 1 und 2, 28b, 28c ZGB)
    - Eigentumsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB)
    - Schutz des Besitzes (Art. 927, 928, 934 ZGB)
    - Klagen aus unlauterem Wettbewerb (Art. 9 und 23 UWG)
    - Schutz gegen Marken- und Urheberrechtsverletzungen (Art. 61 und 62 URG; Art. 52 und 55 MSchG)
  - Sie haben als **gemeinsamen Nenner** das Vorliegen einer **unerlaubten Handlung** (Gegenstand des Strafverfahrens), die sie **motiviert** (BGE 148 IV 432 E. 3.2.2)



# H. Adhäsionsfähige Ansprüche

- **Vertragliche Ansprüche?**

- Uneinige Lehre
- BGE 148 IV 432: NEIN

- **Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR)?**

- In der Lehre umstritten
- BGer hatte bislang noch keine Gelegenheit, diese Frage zu klären

# H. Adhäsionsfähige Ansprüche

- Bemerkung
  - *Erfüllungsanspruch*
    - ✓ BGE 148 IV 432
  - *Vertragliche Schadenersatzansprüche* aus einer Straftat?
    - ❖ BGE 148 III 401 (Auftrag mit einem Arzt)

# I. Entscheid über die Adhäsionsklage

- **Anwendbares materielles Recht**

- Vorbemerkung: Vorliegend handelt es sich um Privatrecht, welches die **materiellen Voraussetzungen** der von der Privatklägerschaft geltend gemachten Ansprüche festlegt
- Rechtsstreitigkeiten im Binnenverhältnis
  - Schweizer Recht
  - Eine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung ist irrelevant, auch wenn die verfolgte und abgeurteilte Straftat in einem vertraglichen Kontext stattfand (z.B. Art. 138 oder 158 StGB; Folge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf adhäsionsfähige Ansprüche)
- Rechtsstreitigkeiten im **internationalen Verhältnis** (z.B. Anspruch aus unerlaubter Handlung)
  - Das anwendbare Recht bestimmt sich nach **IPRG** (in Ermangelung völkerrechtlicher Verträge)
  - Die Parteien können stets das Schweizer Recht als Recht am Gerichtsort vereinbaren (Art. 132 IPRG)
  - Andernfalls gilt Art. 133 IPRG
- Achtung: Die Verjährung (Dauer, Unterbrechung usw.) untersteht dem in der Sache anwendbaren Recht, das gegebenenfalls auch ausländisches Recht sein kann (Art. 148 Abs. 1 IPRG)

# I. Entscheid über die Adhäsionsklage

- Im Strafbefehlsverfahren
  - Bisher: Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
  - Revision 2022: **neuer Art. 353 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

# I. Entscheid über die Adhäsionsklage

## Art. 126 Entscheid

- <sup>1</sup> Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person:
- a. schuldig spricht;
  - b. freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.
- <sup>2</sup> Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:
- a. das Strafverfahren eingestellt wird ~~oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird~~;  
a<sup>bis</sup>. darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann;
  - b. die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat;
  - c. die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet;
  - d. die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist.
- <sup>3</sup> Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst.
- <sup>4</sup> In Fällen, in denen Opfer beteiligt sind, kann das Gericht vorerst nur den Schuld und Strafpunkt beurteilen; anschliessend beurteilt die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage, ungeachtet des Streitwerts.

# I. Entscheid über die Adhäsionsklage

- Art. 8 ZGB (**Beweislast**) gilt auch im Adhäsionsprozess
  - BGE 6B\_98/2021, E. 2.1.3
- *Mildere* Folgen bei Beweislosigkeit seitens der Privatklägerschaft
  - Die Privatklägerschaft hat ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert > **Verweisung** auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 Bst. b)
  - Die Klage ist begründet und beziffert worden, doch konnte der Beweis der Anspruchsgrundlagen durch die Privatklägerschaft nicht vollständig erbracht werden
    - Sind die wesentlichen Tatbestandselemente der unerlaubten Handlung und die Haftungsgrundlagen bewiesen > Beurteilung der Zivilklage dem Grundsatz nach und im Übrigen **Verweisung** auf den Zivilweg (Bestimmung der Höhe), wenn die Beweiserhebung unverhältnismässig aufwendig ist (Art. 126 Abs. 3)
    - Andernfalls: Klageabweisung (herrschende Lehre)
  - Die beschuldigte Person wird freigesprochen, der Sachverhalt ist aber (ausnahmsweise) nicht spruchreif (Art. 126 Abs. 2 Bst. d)

# I. Entscheid über die Adhäsionsklage

- Verweisung auf den Zivilweg
  - Eine amtswegige Überweisung der Zivilklage findet nicht statt
  - Die Privatklägerschaft hat den Zivilprozess in der dafür vorgesehenen Form nach ZPO ordnungsgemäss einzuleiten
  - Verweisung auf den Zivilweg = Nichteintretensentscheid (Lehre)
  - Verweisung auf den Zivilweg ≠ Nichteintretensentscheid wegen Unzuständigkeit (Lehre)
  - Die Rechtshängigkeit endet mit Wirkung *ex nunc* (herrschende Lehre)
  - Analoge Anwendung von Art. 63 Abs. 1 ZPO, damit die Rechtshängigkeit aufrechterhalten wird (herrschende Lehre)?
  - Beginnt mit der Verweisung auf den Zivilweg eine neue Verjährungsfrist (Art. 138 Abs. 1 OR)?

# J. Rechtsmittel

- Erstinstanzliche Urteile > Berufung gemäss StPO

**Art. 398** Zulässigkeit und Berufungsgründe

<sup>5</sup> Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

- Kann gegen die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg Berufung erhoben werden?
  - Ja, sofern sich die Berufung auch auf den Strafpunkt bezieht
  - Umstritten, wenn nur die Verweisung auf den Zivilweg angefochten wird



# J. Rechtsmittel

- *Materielle* Berufungsentscheide über den Zivilanspruch (Art. 126 Abs. 1 und 3)
  - **Beschwerde in Strafsachen:** sofern die kantonale Berufungsinstanz zusammen mit der Strafsache auch über Zivilansprüche entschieden hat (Art. 78 Abs. 2 Bst. a BGG)

## Art. 78 Grundsatz

<sup>2</sup> Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:

a. Zivilansprüche, wenn diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind;

- Die Beschwerde ist unabhängig vom Streitwert zulässig
- **Beschwerde in Zivilsachen:** wurden vor der kantonalen Berufungsinstanz nur Zivilansprüche angefochten
  - Mindeststreitwert 30'000 Franken (Art. 74 Abs. 1 BGG), ausgenommen bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 BGG)
- Berufungsentscheide in den Fällen der *Verweisung* auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2)
  - **Beschwerde in Strafsachen** (das BGer beurteilt lediglich die korrekte Anwendung von Art. 126)

Grazie per la vostra attenzione  
Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Merci de votre attention